

# **Rahmenvertrag über die Optimierte Zusammenarbeit**

---

Zwischen

**der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)**

und

**stationären Rehabilitationseinrichtungen**

Stand: 08/2017

1. Vorbemerkungen.....	3
2. Anforderungen.....	4
2.1. Mindestanforderungen .....	4
2.2. Personelle Voraussetzungen (Pflichtanforderungen) .....	4
2.2.1. Klinischer Psychologe / Psychologin.....	4
2.2.2. Zusatzqualifikation im Bereich Physiotherapie / Ergotherapie.....	4
2.2.3. Diätassistent/in .....	5
2.2.4. Kooperation im Bereich Handchirurgie .....	5
2.3. Sachliche Voraussetzungen (Pflichtanforderungen).....	5
2.4. Prüfung der Anforderungen.....	5
2.5. Anforderungen bei mehreren Standorten / Kooperationen .....	6
3. Pflichten .....	6
3.1. Kooperationspflichten.....	6
3.2. Berichts- und Mitteilungspflichten.....	7
3.3. Qualitätsanforderungen.....	7
3.4. Aufnahme der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden.....	7
3.5. Nachhaltige Sicherung des Rehabilitationsergebnisses .....	7
3.5.1. Angebot von Sport im Rahmen der medizinischen Rehabilitation .....	7
3.5.2 Erarbeitung von Übungsempfehlungen für den Alltag.....	8
3.6. Rechte und Pflichten der Rehabilitanden / Mitwirkungsmöglichkeiten .....	8
3.7. Sozialgeheimnis und Datenschutz .....	8
3.8. Compliance .....	9
3.9. Beschäftigung behinderter, insbesondere schwerbehinderter Frauen .....	9
4. Vergütung.....	9
4.1. Rehabilitationsleistungen .....	9
4.2. Abrechnung von Zusatzleistungen .....	10
4.2.1. Psychologische Zusatzleistungen.....	10
4.2.2. Handtherapeutische Behandlungen.....	10
4.2.3. Sonstiges.....	10

4.3. Besondere Leistungen zur Qualitätssicherung .....	11
4.4. Beförderungsleistungen .....	11
5. Vertragsbeginn/-ende .....	11
6. Salvatorische Klausel .....	12
Anlage 1 – Checkliste für die Bestandsaufnahme personeller und sachlicher Strukturen in stationären Reha-Einrichtungen .....	13
Anlage 2 – Zusatzklausel: Nachholung von Anforderungen .....	17

## 1. Vorbemerkungen

---

Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung stellt die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) eine umfassende medizinische Rehabilitation ihrer Versicherten sicher.

Mit dem Rahmenvertrag über die Optimierte Zusammenarbeit der VBG mit stationären Rehabilitationseinrichtungen (nachfolgend „Einrichtung“) soll eine bestmögliche Versorgung der Betroffenen durch die Kombination aller im UV-Heilverfahren zur Verfügung stehenden Behandlungselemente und Leistungen unter Berücksichtigung folgender Grundsätze gewährleistet werden:

- Konsequente Ausrichtung der Diagnostik und Therapie an den Anforderungen der Arbeitswelt und insbesondere an dem aktuellen bzw. angestrebten Arbeitsplatz bereits vor der letzten Phase der Trainingsstabilität und an den Anforderungen einer vollen sozialen Teilhabe.
- Orientierung an dem bio-psycho-sozialen Modell der ICF im Rahmen der Diagnostik, um die für den individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen funktionsbezogen festzustellen und um den Betroffenen im Rahmen der Therapie ganzheitlich zu behandeln.
- Berufsbezogene Motivationsförderung mit dem Ziel, die Bereitschaft zu fördern, berufsbezogene Fragestellungen aufzugreifen und sich mit den individuellen Bedingungen der eingeschränkten Gesundheit und deren Auswirkungen auf das Erwerbsleben auseinanderzusetzen.
- Umfangreiche und standardisierte Dokumentation des Rehabilitationsverlaufs und der -ergebnisse (auch unter Berücksichtigung des Rehabilitationsziels, objektiver Gesundheitsparameter und der kritischen Arbeitsplatzanforderungen).

Die VBG und die von ihr beteiligten Einrichtungen bekennen sich zu den Zielen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) und verpflichten sich zu einer umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderungen einschließlich einer umfassenden Barrierefreiheit beim Zugang zu Leistungen der Heilbehandlung und Rehabilitation.

Die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit sowie die Rechte und Pflichten der VBG und der Einrichtungen zur Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ergeben sich aus nachfolgenden Regelungen. Die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten erfolgt gemäß den Vorgaben des SGB IX.

## 2. Anforderungen

---

### 2.1. Mindestanforderungen

Die stationäre Rehabilitationseinrichtung weist ihre Eignung nach durch:

- BGSW-Beteiligung der gesetzlichen Unfallversicherung  
**und**
- ABMR-Beteiligung der gesetzlichen Unfallversicherung.

### 2.2. Personelle Voraussetzungen (Pflichtanforderungen)

Es gelten die personellen Voraussetzungen für die BGSW-Beteiligung **und** die ABMR-Beteiligung der gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Über diese Anforderungen hinaus müssen die nachfolgenden Personal-, Qualifikations- und Kooperationsanforderungen erfüllt werden:

#### 2.2.1. Klinischer Psychologe / Psychologin

Die Einrichtung verfügt über **einen klinischen Psychologen / eine klinische Psychologin** mit folgender Qualifikation:

- Diplom als Psychologe / Psychologin, ggf. psychotherapeutische Zusatzqualifikation
- Zusatzqualifikation in Entspannungstechniken (z.B. Autogenes Training, Progressive Muskelentspannung nach Jacobson)
- Erfahrung im Schmerzassessment und in der Schmerztherapie
- Erfahrung in der Leitung von Gruppen
- mind. 2 Jahre vollzeitige Berufserfahrung als Psychologe / Psychologin in einer Rehabilitationseinrichtung

#### 2.2.2. Zusatzqualifikation im Bereich Physiotherapie / Ergotherapie

Die Einrichtung verfügt über mind. einen Physiotherapeuten / eine Physiotherapeutin oder einen Ergotherapeuten / eine Ergotherapeutin mit **zusätzlicher Fortbildung in handtherapeutischen Techniken** (Weiterbildung nach DAHTH Standards oder vergleichbare Qualifikation).

### 2.2.3. Diätassistent/in

Die Einrichtung verfügt über eine Diätassistentin / einen Diätassistenten mit folgender Qualifikation:

- Staatliche Anerkennung als Diätassistent/in
- mind. 2 Jahre vollzeitige klinische Berufserfahrung in Diät- und Ernährungsberatung

### 2.2.4. Kooperation im Bereich Handchirurgie

Die Therapieeinrichtung hat eine enge Kooperation mit einem Handchirurgen / einer Handchirurgin mit folgender Qualifikation:

- Beteiligung an der handchirurgischen Versorgung Unfallverletzter durch einen Landesverband gemäß § 37 Abs. 3 S. 1 des Vertrages Ärzte / Unfallversicherungsträger
- volle Weiterbildungsbefugnis für die Zusatzbezeichnung „Handchirurgie“

Die schriftlich zu regelnde Kooperation muss u. a. die folgenden Vereinbarungen enthalten:

- Beratung der Therapieeinrichtung allgemein kurzfristig in allen medizinischen Fragen
- Mitwirkung bei der Aufstellung des jeweiligen Therapieplans
- Verfügbarkeit bei notwendig werdenden ärztlichen Leistungen
- Unterstützung der Therapieeinrichtung bei der Beschaffung notwendiger medizinischer Unterlagen unter Beachtung des Datenschutzes

In der Therapieeinrichtung steht dem Arzt / der Ärztin ein geeigneter Raum entsprechend seinen Aufgaben zur Verfügung. Der Kooperationsvertrag mit dem verantwortlichen Arzt / der verantwortlichen Ärztin ist der regional zuständigen Bezirksverwaltung der VBG vorzulegen.

## 2.3. Sachliche Voraussetzungen (Pflichtanforderungen)

Es gelten die sachlichen Voraussetzungen für die BGSW-Beteiligung **und** die ABMR-Beteiligung der gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

## 2.4. Prüfung der Anforderungen

Die regional zuständige Bezirksverwaltung der VBG prüft auf Antrag gem. der „**Checkliste für die Bestandsaufnahme personeller und sachlicher Strukturen in stationären Reha-Einrichtungen**“ (Anlage 1) die Erfüllung der Anforderungen an die Einrichtungen. Dies beinhaltet auch eine Besichtigung der Einrichtung.

Die unter 2. genannten Anforderungen sind der VBG von der Einrichtung alle drei Jahre erneut in der gem. Anlage 1 vorgegebenen Form nachzuweisen. Wesentliche Änderungen der medizinischen, wirtschaftlichen oder räumlichen Konzeption der Einrichtung sowie Änderungen im Personalstand im medizinisch-therapeutischen Bereich werden der VBG unverzüglich angezeigt.

## **2.5. Anforderungen bei mehreren Standorten / Kooperationen**

Eine Einrichtung, die nicht alle Mindest- oder Pflichtanforderungen an einem Standort erfüllt, kann ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn sie nachweist, dass die Anforderungen in enger Kooperation und örtlicher Nähe sichergestellt werden können. Eine enge Kooperation liegt insbesondere vor, wenn der zweite Standort / die zweite Einrichtung unter derselben Leitung steht und Personal wechselseitig eingesetzt wird.

## **3. Pflichten**

---

Die Einrichtung verpflichtet sich zur Einhaltung der Pflichten, die sich aus den „Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zur Beteiligung von Rehabilitationskliniken an der Berufsgenossenschaftlichen Stationären Weiterbehandlung (BGSW)“ sowie den „Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger für die Beteiligung von Einrichtungen an der Arbeitsplatzbezogenen Muskuloskeletalen Rehabilitation (ABMR)“ ergeben.

Darüber hinaus erklärt sich die Einrichtung zur Einhaltung der nachfolgenden Pflichten bereit:

### **3.1. Kooperationspflichten**

Die Einrichtung verpflichtet sich zur Durchführung regelmäßiger interdisziplinärer Fallkonferenzen mit gemeinsamer Reha-Planung bzw. Reha-Plan-Fortschreibung.

Die Einrichtung erklärt sich bereit, auf Wunsch eine/n Mitarbeiter/in (Therapeut / leitender Arzt) zur Reha-Planung im Rahmen von festen Reha-Plan-Sprechstunden (beispielsweise im SAV-Haus) zu entsenden.

Die Einrichtung benennt eine/n leitende/n Ärztin / Arzt als feste Ansprechperson für medizinische Fragestellungen sowie eine feste Ansprechperson für organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Rehabilitation.

## **3.2. Berichts- und Mitteilungspflichten**

Die Einrichtung verpflichtet sich, unter Verwendung der hierfür von der VBG vorgegebenen Formulare den Aufnahmebericht und Abschlussbericht sowie im Falle einer Verlängerung den Zwischenbericht innerhalb von 7 Tagen zu übersenden oder im Rahmen einer Fallkonferenz auszuhändigen.

Die Einrichtung meldet zudem außergewöhnliche Zwischenfälle während einer Leistungsgewährung. Insbesondere sind fehlende Mitwirkung, Urlaub während Therapiemaßnahmen etc. unverzüglich mitzuteilen.

## **3.3. Qualitätsanforderungen**

Die Einrichtung stellt ein Qualitätsmanagement sicher, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert (§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB IX). Die Einrichtung weist die Zertifizierung nach einem von der BAR anerkannten rehabilitationsspezifischen QM-Verfahren nach (§ 20 Abs. 2a SGB IX).

Die Einrichtung verpflichtet sich, an dem VBG-Verfahren der „Vergleichenden Qualitätsanalyse“ nach § 20 Abs. 1 SGB IX mitzuwirken. Die Einrichtung erklärt sich zudem zu einer gemeinsamen Evaluierung und Optimierung der einrichtungsinternen Arbeitsabläufe bereit.

## **3.4. Aufnahme der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden**

Die Einrichtung ermöglicht zeitnah die Aufnahme der Versicherten; spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen im Falle der Monotherapie, innerhalb von 7 Tagen im Falle einer Komplextherapie. Die ärztliche Aufnahmeuntersuchung erfolgt grundsätzlich am Tag der Aufnahme.

## **3.5. Nachhaltige Sicherung des Rehabilitationsergebnisses**

### **3.5.1. Angebot von Sport im Rahmen der medizinischen Rehabilitation**

Die Einrichtung bietet im Rahmen eines ganzheitlichen aktiven Therapieansatzes den Rehabilitanden / Rehabilitandinnen mit dauerhaften körperlichen Beeinträchtigungen therapeutisch begleitete (Gruppen-) Sportarten an, um den Erfahrungsaustausch zwischen den Betroffenen zu unterstützen, eine über die medizinische Rehabilitation andauernde langfristige bewegungsbezogene Gesundheitskompetenz zu fördern und sekundären Krankheitsfolgen präventiv vorzubeugen. Passende therapeutisch begleitete Sportarten wären beispielsweise Nordic Walking, medizinisches Qi-Gong oder Rollstuhlsport. Diese Sportarten können auch



in Kooperation, beispielsweise mit lokalen Sporteinrichtungen, angeboten werden, wenn die therapeutische Begleitung gewährleistet ist.

### **3.5.2 Erarbeitung von Übungsempfehlungen für den Alltag**

Um das Rehabilitationsergebnis insbesondere bei Rehabilitanden / Rehabilitandinnen mit dauerhaften körperlichen Beeinträchtigungen langfristig zu sichern, informiert die Einrichtung über Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung noch eingeschränkter Fähigkeiten und erstellt gemeinsam mit den Rehabilitanden / Rehabilitandinnen Übungsempfehlungen in Form von Selbstinstruktionen für den Transfer der im Rahmen der Rehabilitation erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Alltag. Die Übungsempfehlungen sollen dabei auf den individuellen Vorerfahrungen und Gesundheitszielen der Betroffenen beruhen und Strategien für Hindernisse im Alltag („Plan B“) mit umfassen.

### **3.6. Rechte und Pflichten der Rehabilitanden / Mitwirkungsmöglichkeiten**

Die Einrichtung räumt den Rehabilitanden / Rehabilitandinnen im Rahmen der Therapieplanung Mitwirkungsmöglichkeiten ein. Insbesondere sind bei der Formulierung der Therapieziele die Erwartungen und Ziele der Betroffenen sowohl im Hinblick auf die Arbeit als auch im Hinblick auf den Alltag und die Freizeit mit einzubeziehen. Dabei sind die Fähigkeiten und Stärken sowie die kritischen Arbeitsplatzanforderungen der Rehabilitanden / Rehabilitandinnen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist bei jeder interdisziplinären Fallkonferenz die betroffene Person, neben dem leitenden Therapeuten und Arzt, verpflichtend hinzuziehen.

### **3.7. Sozialgeheimnis und Datenschutz**

Die Rehabilitationseinrichtung gewährleistet, dass das Sozialgeheimnis Dritten gegenüber gewahrt wird und die Regelungen des Datenschutzes – insbesondere §§ 67 ff. SGB X – eingehalten werden. Personenbezogene Daten über Rehabilitanden / Rehabilitandinnen und interne Informationen aus dem Schriftverkehr mit der VBG unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die VBG gewährleistet hinsichtlich ihr bekannt gewordener Daten der Mitarbeiter der Rehabilitationseinrichtung Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Eigene Forschungen oder Evaluationen der Rehabilitationseinrichtungen sind im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig, sofern die Zustimmung der VBG vorliegt.

### **3.8. Compliance**

Die Einrichtung verpflichtet sich, jeglicher Form von Korruption und Bestechung bzw. Bestechlichkeit entgegenzuwirken. Korruption bezeichnet den Missbrauch einer dienstlichen bzw. betrieblichen Funktion zur Erlangung eines persönlichen Vorteils oder eines Vorteils für Dritte. Insbesondere dürfen den Beschäftigten der VBG sowie sonstigen Partnern der Einrichtung weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden (§§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches).

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten wird die Einrichtung jegliche entgeltliche oder unentgeltliche Zusammenarbeit oder Kooperation mit Kliniken oder Ärzten oder die Beteiligung an Einrichtungen, die in Verbindung mit der Behandlung von Versicherten der VBG stehen, im Sinne der Transparenz offenlegen. Dies gilt entsprechend für etwaige Kooperationen und Verbindungen ihrer Beschäftigten.

Bei Hinweisen auf Korruption oder Interessenkonflikte wird die Einrichtung die VBG unverzüglich informieren und aktiv an der Aufklärung mitarbeiten. Dies gilt auch im Falle mutmaßlicher Verstöße etwaiger Unterauftragnehmer der Einrichtung.

### **3.9. Beschäftigung behinderter, insbesondere schwerbehinderter Frauen**

Von der Rehabilitationseinrichtung wird erwartet, dass behinderte, insbesondere schwerbehinderte Frauen in angemessenem Umfang beschäftigt werden.

## **4. Vergütung**

---

Die Einrichtung erbringt im Rahmen der Optimierten Zusammenarbeit auf Grundlage dieses Vertrages für die Versicherten der VBG individuell ausgestaltete Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Die Vergütung der aufgrund dieser Planung durchzuführenden Leistungen richtet sich ausschließlich nach den hier festgelegten Vergütungssätzen. Zuzahlungen dürfen vom Verletzten nicht verlangt werden. Der Umfang der zu erbringenden Leistung hat sich nach der Verordnung zu richten.

### **4.1. Rehabilitationsleistungen**

Die Abrechnung von Leistungen der Berufsgenossenschaftlichen Stationären Weiterbehandlung (BGSW) erfolgt nach den mit der DGUV ausgehandelten Behandlungskostentarifen. Wenn die in der Handlungsanleitung geforderten Leistungen (insb. 3 Stunden Einzeltherapie)

nachweislich erfüllt wurden, kann die jeweils aktuelle BGSW-Zusatzvergütung ebenfalls abgerechnet werden (siehe DGUV - RS 0276/2016 vom 18.07.2016 und RS 45/2008)

Die Abrechnung von Leistungen der Arbeitsplatzbezogenen Muskuloskeletalen Rehabilitation erfolgt auf Grundlage des Gebührenverzeichnisses für Arbeitsplatzbezogene Muskuloskeletale Rehabilitation (ABMR) der DGUV.

## **4.2. Abrechnung von Zusatzleistungen**

Die Abrechnung der nachfolgenden Zusatzleistungen kann nur erfolgen, wenn diese im Rehabilitationsplan / Bedarfs- und Leistungsplan ausdrücklich vorgesehen sind oder von der VBG im laufenden Verfahren genehmigt wurden.

### **4.2.1. Psychologische Zusatzleistungen**

Die Abrechnung von psychologischen Leistungen erfolgt grundsätzlich nach dem Gebührenverzeichnis für das Psychotherapeutenverfahren der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Anlage 2 zum Vertrag Ärzte / Unfallversicherungsträger), insbesondere:

- Psychologische Aufnahmeuntersuchung gem. Ziffer P30
- Psychologischer Befundbericht nach Aufnahmeuntersuchung (inkl. Schreibgebühr) gem. Ziffern P35 ff.
- Konsiliarische Hinzuziehung im Rahmen der Fallkonferenz zur Erörterung des Befundes bzw. des Vorgehens im Heilverfahren gem. Ziffer P7 d

### **4.2.2. Handtherapeutische Behandlungen**

Für die handtherapeutische Behandlung durch dafür qualifizierte Physio- oder Ergotherapeuten und –therapeutinnen kann eine zusätzliche Gebühr analog Ziffer 8101 A des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses für den Bereich Krankengymnastik / physikalische Therapie bzw. analog Ziffer 11.1 des Leistungs- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Ergotherapie pro dokumentierter Einzelbehandlung berechnet werden.

Die Vergütung des hinzugezogenen Handchirurgen erfolgt nach der UV-GOÄ.

### **4.2.3. Sonstiges**

Die Abrechnung von diätassistentischen Leistungen erfolgt pauschal analog der UV-GOÄ Nr. 33 für die allgemeine Heilbehandlung pro dokumentierter Einzelbehandlung mit einer Mindestdauer von 45 Minuten.

Die Vergütung für Sportangebote im Rahmen der medizinischen Rehabilitation richtet sich nach dem Abkommen über die Durchführung des ärztlich verordneten Rehabilitationssportes

in Gruppen unter ärztlicher Betreuung zwischen der DGUV und dem Deutschen Behindertensportverband e.V. (DBS) bzw. dem Abkommen über Reha-Sport mit dem RehaSport Deutschland e.V. (RSD).

Für die Erarbeitung von Übungsempfehlungen für den Alltag kann analog der UV-GOÄ Nr. 510 eine Abrechnung nach den Sätzen für die besondere Heilbehandlung erfolgen, sofern eine Demonstration der von den Rehabilitanden und Rehabilitandinnen selbstständig fortzuführenden Übungen erfolgt.

### **4.3. Besondere Leistungen zur Qualitätssicherung**

Die Vergütung für die

- Durchführung von Fallkonferenzen
- Durchführung der Vergleichenden Qualitätsanalyse (VQA)

erfolgt analog der UV-GOÄ Nr. 17.

Die Vergütung für die im Rahmen von VQA vorgesehenen Berichte beträgt 10 EUR pro Bericht.

### **4.4. Beförderungsleistungen**

Sofern die Einrichtung einen eigenen Fahrdienst vorhält, kann die Einrichtung nach Erklärung der Kostenübernahme durch die VBG die Kosten der Beförderung zwischen Wohnort und Einrichtung auf Grundlage der Gemeinsamen Richtlinien in der Unfallversicherung nach § 43 Abs. 5 SGB VII über Reisekosten gesondert abrechnen.

## **5. Vertragsbeginn/-ende**

---

Mit dem Abschluss des Vertrages ist eine Belegungsgarantie nicht verbunden.

Die Beteiligung am Rahmenvertrag erfolgt unbefristet. Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten durch Kündigung beendet werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Zur Kündigung der Beteiligung durch die VBG führt

- die Beendigung / Einstellung des Verfahrens der Optimierten Zusammenarbeit oder
- eine Änderung der personellen oder sachlichen Voraussetzungen, die dazu führt, dass die Anforderungen (unter Punkt 2) ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt werden oder

- der Verlust der BGSW- oder ABMR-Beteiligung der gesetzlichen Unfallversicherung.

Im Übrigen erfolgt eine Beendigung der Beteiligung durch die VBG nur aus wichtigem Grund.

Dieser Vertrag kann von jeder Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unzumutbar machen. Dies gilt insbesondere:

- bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung, insbesondere der mit der Beteiligung eingegangenen Verpflichtungen (unter Punkt 3) oder
- sofern gegenüber der VBG falsche Angaben im Antrag auf Beteiligung gemacht wurden.

Die außerordentliche Kündigung bedarf ebenfalls der Schriftform.

Eine erneute Beteiligung am Verfahren der Optimierten Zusammenarbeit mit der VBG ist gesondert bei der VBG zu beantragen und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

## 6. Salvatorische Klausel

---

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gleichwohl gültig. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

---

Ort, Datum

BV-Leitung (VBG)

---

Ort, Datum

Einrichtung

## Anlage 1 – Checkliste für die Bestandsaufnahme personeller und sachlicher Strukturen in stationären Reha-Einrichtungen

---

Name der Einrichtung, Anschrift:

---

---

---

IK-Nummer: \_\_\_\_\_

Ansprechperson, Kontaktdaten, Tel., Fax, Mail:

---

---

---

### 1. Zulassungen (Mindestanforderungen)

BGSW-Zulassung  durch DGUV-Landesverband \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

und

ABMR-Zulassung  durch DGUV-Landesverband \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Bestehen darüber hinaus noch weitere Zulassungen (z.B. DRV): ja  / nein

Wenn ja, welche und seit wann: \_\_\_\_\_

---

### 2. Personalstruktur (Pflichtanforderungen)

#### 2.1. Leitender Arzt / Leitende Ärztin der Einrichtung:

Name: \_\_\_\_\_

Anwesenheit: halbtags  ganztägig  an \_\_\_\_\_ Tagen in der Woche

Qualifikation (Facharzt/-ärztin): \_\_\_\_\_

Falls leitender Arzt / leitende Ärztin noch nicht vorhanden ist:

Voraussichtliche Zulassung am: \_\_\_\_\_

## 2.2. Zusätzliche personelle Anforderungen:

### 2.2.1. Klinische/r Psychologin / Psychologe

Die Einrichtung verfügt über **eine/n klinische/n Psychologen / Psychologin** mit folgender Qualifikation

- Diplom als Psychologe / Psychologin, ggf. psychotherapeutische Zusatzqualifikation ja  / nein  , falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: \_\_\_\_\_
- Zusatzqualifikation in Entspannungstechniken (z.B. Autogenes Training, Progressive Muskelentspannung nach Jacobson) ja  / nein  , falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: \_\_\_\_\_
- Erfahrung im Schmerzassessment und in der Schmerztherapie ja  / nein
- Erfahrung in der Leitung von Gruppen ja  / nein
- mind. 2 Jahre vollzeitige Berufserfahrung als Psychologe / Psychologin in einer Rehabilitationseinrichtung ja  / nein  , falls nein: Anforderung wird voraussichtlich erreicht bis: \_\_\_\_\_

### 2.2.2. Zusatzqualifikation im Bereich Physiotherapie / Ergotherapie

Die Einrichtung verfügt über mind. eine/n Physiotherapeuten / Physiotherapeutin oder eine/n Ergotherapeuten / Ergotherapeutin mit **zusätzlicher Fortbildung in handtherapeutischen Techniken** (Weiterbildung nach DAHTH Standards oder vergleichbare Qualifikation):

ja  / nein  , falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: \_\_\_\_\_

### 2.2.3. Diätassistent/in

Die Einrichtung verfügt über einen Diätassistenten / Diätassistentin mit folgender Qualifikation:

- Staatliche Anerkennung als Diätassistent/in ja  / nein  , falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: \_\_\_\_\_
- mind. 2 Jahre vollzeitige klinische Berufserfahrung in Diät- und Ernährungsberatung ja  / nein  , falls nein: Anforderung wird voraussichtlich erreicht bis: \_\_\_\_\_

### 2.2.4. Kooperation im Bereich Handchirurgie

Die Therapieeinrichtung hat eine enge Kooperation mit einem Handchirurgen / einer Handchirurgin mit folgender Qualifikation:

- Beteiligung an der handchirurgischen Versorgung Unfallverletzter durch Landesverband gemäß § 37 Abs. 3 S. 1 des Vertrages Ärzte/ Unfallversicherungsträger ja  / nein  , falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: \_\_\_\_\_
- volle Weiterbildungsbefugnis für die Zusatzbezeichnung „Handchirurgie“ ja  / nein  , falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: \_\_\_\_\_

**Anmerkungen zu dem Personal:**

---

---

**3. Qualitätsmanagement (Pflichtanforderung)**

Es ist ein zertifiziertes QM-System nach § 20 Abs. 2a SGB IX vorhanden: ja  / nein  , falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: \_\_\_\_\_

**4. Angebot von (Gruppen-)Sport während der medizinischen Rehabilitation (Pflichtanforderung)**

Die Einrichtung bietet therapeutisch begleitete (Gruppen-)Sportarten ggf. auch in Kooperation mit lokalen Sporteinrichtungen an: ja  / nein  , falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: \_\_\_\_\_

Wenn ja, welche Sportarten werden konkret angeboten: \_\_\_\_\_

---

**5. Besonderes**

(keine Pflichtanforderungen, werden bei Vorhandensein aber als besonders positiv bewertet)

- Ein interkulturelles Behandlungsteam ist vorhanden: ja  / nein   
Wenn ja, welche Fremdsprachen werden konkret vorgehalten: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- Die Einrichtung erfüllt die Schwerbehindertenquote ja  / nein
- Behinderte, insbesondere schwerbehinderte Frauen sind in der Einrichtung beschäftigt ja  / nein   
Wenn ja, Angabe der Quote und der beruflichen Tätigkeit der weiblichen schwerbehinderten Angestellten: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- (Orientierungs-)Hilfen für Menschen mit Seh- Hör- und Sprachbehinderungen sind vorhanden: ja  / nein  , wenn ja, welche: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- Die Einrichtung bietet separate Sportangebote für weibliche Rehabilitandinnen an: ja  / nein   
Wenn ja, welche Sportangebote werden konkret vorgehalten: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- Die Zimmer sind (bei Bedarf) Rollstuhl- und behindertengerecht ausgestattet ja  / nein

**Anmerkungen zu Besonderheiten:**

---

---

---



**Zusammenfassung:**

1. Die Mindestanforderungen sind vor Ort erfüllt: ja  / nein ,

Bei Nein:

Sind Mindestanforderungen an einem zweiten Standort in örtlicher Nähe erfüllt, mit dem die Einrichtung in enger Kooperation zusammenarbeitet?

Die enge Kooperation liegt vor, da der zweite Standort / die zweite Einrichtung

- unter derselben Leitung steht und
- Personal wechselseitig eingesetzt wird.
- Sonstiges:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ ja  / nein ,

➔ Bei Nein: Kein Vertragsschluss möglich

2. Die Pflichtanforderungen sind vor Ort erfüllt: ja  / nein ,

Bei Nein:

Entweder:

Sind Pflichtanforderungen an einem zweiten Standort in örtlicher Nähe erfüllt, mit dem die Einrichtung in enger Kooperation zusammenarbeitet?

Die enge Kooperation liegt vor, da der zweite Standort / die zweite Einrichtung

- unter derselben Leitung steht und
- Personal wechselseitig eingesetzt wird.
- Sonstiges:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ ja  / nein

Oder:

Es ist in Planung, die Pflichtanforderungen innerhalb 1 Jahres nachzuholen: ja  / nein ,  
(Bei Ja: In den Rahmenvertrag ist in diesem Fall die Muster-Zusatzklausel zur Nachholung der Anforderungen mit entsprechender Fristsetzung (max. 1 Jahr) aufzunehmen)

➔ Bei Nein: kein Vertragsschluss möglich

Prüfung erfolgt am: \_\_\_\_\_

Durch \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_  
(Unterschrift RehaL) (Unterschrift )

**Eine Kopie dieser Checkliste geht an die Abteilung VL in der VBG/HV**

## Anlage 2 – Zusatzklausel: Nachholung von Anforderungen

Bei Beginn der Optimierten Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages konnten die unter Punkt 2 genannten Pflichtanforderungen durch die Einrichtung noch nicht vollständig erfüllt werden (s. Checkliste für die Bestandsaufnahme personeller und sachlicher Strukturen in stationären Reha-Einrichtungen). Die Mindestanforderungen liegen vor oder sind durch Kooperation gem. Punkt 2.5 sichergestellt.

Die Einrichtung verpflichtet sich, die nachfolgend bezeichneten Anforderungen im Rahmen der vereinbarten Fristen (max. 12 Monate) nachzuholen:

Anforderung	Frist

Sollte die Nachholung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen, endet dieser Vertrag automatisch nach 12 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

BV-Leitung (VBG)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Einrichtung